



HESSISCHER LANDTAG

01. 02. 2021

Plenum

Mitteilung

Landesregierung

Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

hier:

Information des Landtags über Beschlüsse der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 922)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 1. Februar 2021 die nachstehende, am 1. Februar 2021 beschlossene Sechszwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus dem Landtag zur Beratung vor.

Wiesbaden, 1. Februar 2021

Kanzlei des Landtags

Anlage

**Sechszwanzigste Verordnung zur Anpassung der
Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Vom 1. Februar 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

In § 1a Abs. 3, § 1b Abs. 4 Satz 1 und § 10 Nr. 3a der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), wird die Angabe „KN95- oder N95-Maske“ jeweils durch „KN95-, N95- oder vergleichbare Maske“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „virenfilternde Masken“ durch das Wort „Schutzmasken“ und die Angabe „KN95 oder N95“ durch „KN95, N95 oder vergleichbar“ ersetzt.
2. Dem § 5a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Abstands- und Hygienekonzept kann die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 1a Abs. 2 Satz 2 vorsehen.“

¹⁾ Ändert FFN 91-63

²⁾ Ändert FFN 91-64

Artikel 3

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

gez. Beuth

Begründung:

Allgemein

Mit der Verordnung erfolgen Präzisierungen hinsichtlich der Maskenpflicht.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

In Einrichtungen, in denen die Pflicht besteht, FFP2-, KN95- oder N95-Masken zu tragen, können auch Masken, die mit diesen Modellen vergleichbar sind (wie etwa KF94-Masken), verwendet werden. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass das Schutzniveau gehalten wird und gleichzeitig gleich wirksame Masken nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 2 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Dort, wo die Pflicht besteht, medizinische Masken zu tragen, können neben OP-Masken auch Schutzmasken der Standards FFP2, KN95 oder N95 sowie künftig auch diesen Standards vergleichbare Modelle (etwa KF94-Masken) verwendet werden (Nr. 1 [§ 1a Abs. 2 Satz 2]). Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass das Schutzniveau gehalten wird und gleichzeitig gleich wirksame Masken nicht ausgeschlossen werden.

Die Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien erhalten die Möglichkeit, in den Abstands- und Hygienekonzepten als weitere Hygieneschutzmaßnahme das verpflichtende Tragen medizinischer Masken an Arbeitsplätzen in Bibliotheken oder IT-Räumen sowie in Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in Präsenz vorzusehen (Nr. 2 [§ 5a Abs. 2 Satz 3]). Solche Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden im Rahmen des Hybridsemesterkonzepts dort angeboten, wo digitale Formate nicht möglich sind. Das Tragen medizinischer Masken stärkt hierbei ergänzend den Infektionsschutz.

Artikel 3 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.